

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die FDP:

Vorname, Name Tel./Fax privat Beruf

Straße / Hausnummer Tel./Fax geschäftlich Geburtsdatum

PLZ Mobiltelefon Nationalität (Deutsch, Belgisch, Sonst.)

Ort E-Mail Ich habe gesprochen mit

- Ich interessiere mich auch für die Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen. Bitte senden Sie mir Informationen zu.
- Ich erkläre, dass ich nicht Mitglied einer mit der Freien Demokratischen Partei (FDP) in Konkurrenz stehenden Partei oder Vorfeldorganisation bin. Zugleich verpflichte ich mich, den nach der Beitragsordnung geltenden Betrag zu zahlen (siehe den ganz rechts stehenden Auszug aus der Finanz- und Beitragsordnung).

Hamburg **X**
Datum Unterschrift



Die Stimme der Freiheit.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die FDP bis auf jederzeitigen Widerruf, den Mitgliedsbeitrag nach der jeweils gültigen Finanz- und Beitragsordnung in Höhe von

derzeit € ,00 (hier Monatsbeitrag eintragen)

ab dem

j ä h r l i c h (obligatorisch)

monatlich

jeweils am 3. Werktag eines Jahres bzw. Monats zu Lasten des folgenden Girokontos

.....
Kontoinhaber (nur wenn nicht mit Mitglied identisch)

.....
Bankverbindung

.....
Bankleitzahl Konto-Nummer

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen sind bei Lastschriften ausgeschlossen. Änderungen dieser Kontoverbindung werden der FDP alsbald mitgeteilt.

Bitte unterschreiben Sie die Einzugsermächtigung hier:

Hamburg
Datum

X
Unterschrift



Die Stimme der Freiheit.

Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei Fassung vom 10. Mai 2002

geändert auf dem 56. Ord. BPT am 5. Mai 2005

§ 8 - Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A bis 2.600 EURO	8,00 EURO
B 2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C 3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D über 4.600 EURO	24,00 EURO

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserbende Gliederungen - für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,

- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte, abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.



Die Stimme der Freiheit.